Verfassung
des Kantons Appenzell Ausserrhoden

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Entwurf vom 7. Oktober 2020

Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden,

im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, dass jeder einzelne Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat, im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen,

geben uns die folgende Verfassung:

1. Grundlagen (1.)

Art. 1 Der Kanton Appenzell Ausserrhoden

[1] Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

[2] Die Staatsgewalt geht vom Volk aus und wird ausgeübt durch die Stimmberechtigten und die Behörden.

[3] Das Hoheitsgebiet des Kantons umfasst das Gesamtgebiet seiner Gemeinden beim Inkrafttreten der Verfassung.

[4] Der Kanton führt ein eigenes Wappen.[1)]

Art. 2 Verhältnis zum Bund und anderen Gemeinwesen

[1] Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein eigenständiger Teil der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

[1)] Siehe Anhang 1
* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

[2] Er beteiligt sich aktiv an der Willensbildung im Bund.

[3] Er arbeitet mit dem Bund, mit den anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland zusammen.

Art. 3 Gliederung

[1] Der Kanton gliedert sich in Einwohnergemeinden. Diese ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 4 Rechtsstaatliche Grundsätze

[1] Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

[2] Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

[3] Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

Art. 5 Gewaltenteilung

[1] Die Organisation des Kantons und die Ausübung staatlicher Macht richten sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

[2] Die Behörden wirken ihm Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusammen.

Art. 6 Bürgerrechte

[1] Das Gemeindebürgerrecht ist Grundlage des Kantonsbürgerrechts.

[2] Das Gesetz regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte.

2. Grundrechte (2.)

Art. 7 Menschenwürde

[1] Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot

[1] Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

[2] Es darf insbesondere niemand diskriminiert werden aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks, von Geschlechtsmerkmalen, der sexuellen Orientierung, der Lebensform, des Alters, einer Behinderung, körperlicher und geistiger Anlagen, genetischer Merkmale, der Hautfarbe, der Rasse, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Sprache, der sozialen Stellung oder aufgrund von politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen.

Art. 9 Gleichstellung von Frau und Mann

[1] Frau und Mann sind gleichberechtigt.

[2] Sie haben das Recht auf gleiche Ausbildung und auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.

[3] Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau.

[4] Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

Art. 10 Willkürverbot, Treu und Glauben und unzulässige Rückwirkung

[1] Jede Person hat Anspruch darauf, von staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

[2] Rückwirkende Erlasse, die den Privaten zusätzliche Lasten auferlegen, sind nicht zulässig.

Art. 11 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

[1] Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit.

[2] Geschützt sind insbesondere die körperliche und geistige Unversehrtheit und die Bewegungsfreiheit.

[3] Folter und jede Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sind verboten.

Art. 12 Freiheit von Ehe, Familien- und Zusammenleben

[1] Das Recht auf Ehe und Familienleben ist geschützt.

[2] Die freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

[1] Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihrer Privatsphäre.

[2] Unter besonderem Schutz stehen die eigene Wohnung sowie der Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr.

Art. 14 Niederlassungsfreiheit

[1] Die freie Wahl von Wohnsitz und Aufenthaltsort ist gewährleistet.

Art. 15 Datenschutz

[1] Jede Person hat das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten.

[2] Jede Person erhält Auskunft über die Daten, die über sie bearbeitet werden, und kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und ungerechtfertigte Datenbearbeitungen eingestellt werden.

Art. 16 Schutz und Bildung der Kinder und Jugendlichen

[1] Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge.

[2] Sie haben während der obligatorischen Schulzeit das Recht auf eine unentgeltliche Grundausbildung, die ihren Fähigkeiten entspricht.

Art. 17 Hilfe in Not

[1] Wer in Not ist und nicht selbst für sich sorgen kann, hat Anspruch auf Obdach, auf grundlegende medizinische Versorgung sowie auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind.

Art. 18 Opferhilfe

[1] Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, haben Anspruch auf Unterstützung.

Art. 19 Glaubens- und Gewissensfreiheit

[1] Jede Person hat das Recht, ihre religiöse und weltanschauliche Überzeugung frei zu bilden, zu bekennen und danach zu handeln.

[2] Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

[3] Niemand darf zu einer religiösen Handlung oder zu einem Bekenntnis gezwungen werden. Auch darf niemand gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft anzugehören oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 20 Kommunikationsfreiheit

[1] Der freie Austausch von Meinungen und Informationen ist geschützt.

[2] Jede Person hat insbesondere das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, ihre Meinung frei zu bilden, und diese ungehindert zu äussern und zu verbreiten in Wort, Schrift und Bild oder auf andere Art und Weise.

[3] Staatliche Kontrolle von Meinungsäusserungen zwecks Einflussnahme auf den Inhalt ist verboten.

[4] Die Medienfreiheit ist gewährleistet.

Art. 21 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

[1] Die Vereinigungs- und die Versammlungsfreiheit sind gewährleistet.

[2] Kundgebungen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung von Rechten Dritter zumutbar ist.

Art. 22 Petitionsrecht

[1] Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

[2] Die Behörden geben möglichst rasch eine begründete Antwort.

[3] Das Gesetz sieht geeignete Schutzmassnahmen vor für Personen, die der zuständigen Stelle in guten Treuen gesetzeswidriges Verhalten melden.

Art. 23 Unterrichts- und Wissenschaftsfreiheit

[1] Die Freiheit des wissenschaftlichen Forschens, Lehrens und Lernens und die Befugnis zu unterrichten sind gewährleistet.

Art. 24 Kunstfreiheit

[1] Die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks ist gewährleistet.

Art. 25 Eigentumsgarantie

[1] Das Eigentum ist gewährleistet.

[2] Bei Enteignungen und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

Art. 26 Wirtschafts- und Koalitionsfreiheit

[1] Die freie Wahl des Berufes, die freie wirtschaftliche Tätigkeit sowie das Recht zu beruflichem und gewerkschaftlichem Zusammenschluss sind gewährleistet.

Art. 27 Allgemeine Verfahrensrechte

[1] Jede Person hat in Verfahren vor Behörden Anspruch auf faire Behandlung.

[2] Jede Verfahrenspartei hat insbesondere Anspruch auf Akteneinsicht, Anhörung, einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist sowie auf eine Rechtsmittelbelehrung.

[3] Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz.

Art. 28 Rechtsschutz vor Gericht

[1] Bei Rechtsstreitigkeiten hat jede Person Anspruch auf Beurteilung durch ein durch Gesetz bestimmtes, unabhängiges und unparteiisches Gericht.

[2] Durch Gesetz kann die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

[3] Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Einschränkungen bestimmt das Gesetz.

Art. 29 Garantien bei Freiheitsentzug

[1] Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen entzogen werden.

[2] Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, muss in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und die ihr zustehenden Rechte informiert werden. Sie hat das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.

[3] Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen worden ist, hat das Recht auf Überprüfung des Freiheitsentzugs in einem raschen und einfachen gerichtlichen Verfahren.

[4] Der freie Verkehr mit dem Rechtsbeistand darf nur bei Gefahr des Missbrauchs und nur soweit eingeschränkt werden, als das Gesetz es zulässt.

[5] Bei ungerechtfertigtem Freiheitsentzug besteht Anspruch auf Schadenersatz und allenfalls auf Genugtuung.

Art. 30 Verwirklichung der Grundrechte

[1] Die Grundrechte müssen in der gesamten Rechtsordnung zur Geltung kommen.

[2] Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Art. 31 Einschränkung von Grundrechten

[1] Einschränkungen von Grundrechten sind nur zulässig, wenn sie auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen und verhältnismässig sind.

[2] Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

[3] Der Kerngehalt eines Grundrechts darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.

3. Persönliche Pflichten (3.)

Art. 32 Selbst- und Mitverantwortung

[1] Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst, die Gemeinschaft und die Natur und trägt bei zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zugunsten der künftigen Generationen.

[2] Wer stimmberechtigt ist, beteiligt sich an der politischen Willensbildung.

Art. 33 Dienstleistungspflicht

[1] Für die Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben kann das Gesetz die Bevölkerung zu persönlicher Dienstleistung verpflichten. Anstelle der Realleistung kann eine Ersatzabgabe erhoben werden.

4. Staatsaufgaben (4.)

4.1 Allgemeines (4.1)

Art. 34 Grundsätze

[1] Die Erfüllung der Staatsaufgaben orientiert sich an den Bedürfnissen und an der Wohlfahrt aller.

[2] Langfristige Interessen dürfen nicht für kurzfristige Vorteile gefährdet werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schonen und zu erhalten.

[3] Das Gemeinwesen übernimmt keine Aufgaben, die Private ebenso gut erfüllen können. Es fördert private Initiative und persönliche Verantwortung.

Art. 35 Obliegenheiten von Kanton und Gemeinden

[1] Kanton und Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und streben regionale Zusammenarbeit an.

[2] Sie stellen sicher, dass ihre Aufgaben rechtmässig und zweckmässig erfüllt werden. Sie achten insbesondere auf eine wirksame und wirtschaftliche Verwaltung.

[3] Sie prüfen laufend, ob einzelne Aufgaben notwendig und finanzierbar sind. Neue Aufgaben dürfen erst übernommen werden, wenn ihre Finanzierung geregelt ist.

[4] Sie treffen Massnahmen für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen.

Art. 36 Sozialziele

[1] Kanton und Gemeinden setzen sich in Ergänzung der privaten Initiative und der persönlichen Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel dafür ein, dass:

a) alle an der sozialen Sicherheit teilhaben, in angemessener Weise wohnen können und die für ihre Gesundheit angemessene Pflege erhalten;

b) Familien geschützt und gefördert werden;

c) Kinder und Jugendliche sich zu Persönlichkeiten entwickeln, die für sich und die Gesellschaft Verantwortung übernehmen;

d) Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten und Neigungen bilden können;

e) Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit bestreiten können;

f) Menschen, die wegen Alters, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt sind, ihr Leben selbstbestimmt gestalten können;

g) verschiedene Gesellschaftsgruppen in gegenseitiger Toleranz, Achtung und Solidarität zusammenleben.

4.2 Staatsaufgaben im Einzelnen (4.2)

Art. 37 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

[1] Der Kanton gewährleistet die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

[2] Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

Art. 38 Umwelt- und Naturschutz

[1] Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten. Sie soll durch staatliche und private Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden.

[2] Kanton und Gemeinden schützen und fördern die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer Vielfalt.

[3] Sie treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen.

[4] Insbesondere können sie Lenkungsmassnahmen einführen, die Selbstverantwortung fördern und Organisationen unterstützen, die sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen.

[5] Kosten für Umweltschutzmassnahmen sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Art. 39 Klimawandel

[1] Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.

[2] Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.

[3] Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels.

Art. 40 Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege

[1] Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Kulturgüter und Naturdenkmäler.

[2] Sie arbeiten mit privaten Organisationen zusammen und können sich an der Finanzierung beteiligen.

Art. 41 Raumordnung und Bauwesen

[1] Kanton und Gemeinden stellen die geordnete Besiedlung des Landes, die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und den Schutz der Landschaft sicher.

[2] Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen.

[3] Kanton und Gemeinden sorgen für eine verdichtete Siedlungsentwicklung.

Art. 42 Verkehr

[1] Kanton und Gemeinden sorgen für eine umweltschonende und sichere Verkehrsordnung und Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmer.

[2] Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr sowie alternative Mobilitätskonzepte.

Art. 43 Wasser

[1] Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung und setzen sich für eine sparsame Verwendung des Wassers ein.

[2] Sie können die Wasserversorgung an andere gemeinnützige Organisationen übertragen.

[3] Sie wirken auf eine möglichst geringe Belastung des Wassers hin und sorgen für eine umweltgerechte Reinigung des Abwassers.

Art. 44 Energie

[1] Kanton und Gemeinden fördern die sichere und umweltschonende Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung.

[2] Sie streben nach einer Reduktion des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person um zwei Drittel gegenüber dem Jahr 2000, nach einer Loslösung von fossilen Energiequellen sowie nach einer Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien.

Art. 45 Abfall

[1] Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Verminderung der Abfälle und zu deren Wiederverwertung.

[2] Sie sorgen für eine fachgerechte Entsorgung.

Art. 46 Bildung

[1] Kanton und Gemeinden gewährleisten ein umfassendes und qualitativ hochstehendes Bildungsangebot.

[2] Dieses ermöglicht den Lernenden, ihre körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten und sich zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln. Es fördert in besonderem Masse das Entwicklungspotential Benachteiligter.

Art. 47 Schule

[1] Die Schule vermittelt eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Bildung und unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung.

[2] Kanton und Gemeinden führen unentgeltliche öffentliche Schulen.

[3] Jeder Person steht es frei, auf eigene Kosten anerkannte Privatschulen zu besuchen. Kanton und Gemeinden können Beiträge an anerkannte Privatschulen leisten.

Art. 48 Weitere Aufgaben im Bildungswesen

[1] Kanton und Gemeinden unterstützen die Aus- und Weiterbildung sowie die Erwachsenenbildung.

[2] Der Kanton sichert den Zugang zu den Hoch- und Fachschulen.

[3] Er setzt sich für Zusammenarbeit im Bildungswesen ein. Er hilft, die Bildungswege so zu gestalten, dass sie möglichst allen Lernenden ihren Fähigkeiten und Neigungen gemäss offenstehen.

Art. 49 Sozialhilfe

[1] Kanton und Gemeinden unterstützen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen hilfsbedürftige Menschen.

[2] Sie sind bestrebt, sozialen Notlagen vorzubeugen, und sie fördern die Vorkehren zur Selbsthilfe.

Art. 50 Arbeit

[1] Kanton und Gemeinden koordinieren und unterstützen die Stellenvermittlung, die berufliche Umschulung sowie die Wiedereingliederung Arbeitsloser.

[2] Bei Streitigkeiten zwischen den Sozialpartnern bietet der Kanton seine Hilfe an.

Art. 51 Familien

[1] Kanton und Gemeinden unterstützen Familien.

[2] Sie schaffen Rahmenbedingungen damit, Arbeits- und Familienleben in Einklang gebracht werden können.

Art. 52 Gesellschaftliches Zusammenleben

[1] Kanton und Gemeinden fördern das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie deren Beteiligung am öffentlichen Leben.

Art. 53 Menschen mit Behinderungen

[1] Kanton und Gemeinden berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

[2] Sie fördern in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Bildung sowie die soziale, schulische und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Sie setzen sich insbesondere für die schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen ein.

Art. 54 Gesundheit

[1] Kanton und Gemeinden stellen eine bedarfsgerechte und kostenbewusste Gesundheitsversorgung von hoher Qualität sicher, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung zugeschnitten ist.

[2] Sie treffen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.

[3] Die freie Heiltätigkeit ist gewährleistet.

Art. 55 Weitere Aufgaben im Gesundheitswesen

[1] Kanton und Gemeinden unterstützen die pflegenden Angehörigen in ihrer Tätigkeit.

[2] Der Kanton fördert die Vernetzung der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen und setzt sich ein für eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit.

[3] Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung insbesondere mit den Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren.

Art. 56 Wirtschaftsförderung

[1] Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige und ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung und setzen sich für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein.

[2] Sie können Organisationen unterstützen, welche die wirtschaftliche Entwicklung fördern.

Art. 57 Land- und Forstwirtschaft

[1] Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, welche den topographischen Verhältnissen angepasst und auf den Markt ausgerichtet ist.

[2] Er gewährleistet die Erhaltung der Wälder in ihrer Schutz, Nutz- und Erholungsfunktion.

Art. 58 Versicherung

[1] Der Versicherungsschutz für Gebäude und Land ist obligatorisch.

[2] Der Kanton kann eine kantonale Versicherung anbieten gegen Schäden an Gebäuden, Land und Kulturen.

Art. 59 Regalien

[1] Dem Kanton stehen zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Nutzung folgende Regalrechte zu:

a) Wasserregal;

b) Jagd- und Fischereiregal;

c) Bergregal; einschliesslich Lagerung von Stoffen im Erdinnern und Nutzung der Erdwärme;

d) Salzregal.

[2] Er kann das Nutzungsrecht selber ausüben oder es Gemeinden oder Privaten übertragen.

[3] Bestehende private Rechte bleiben vorbehalten.

Art. 60 Wissenschaft, Forschung und Innovation

[1] Der Kanton unterstützt die wissenschaftliche Tätigkeit, die Forschung und die Innovation.

Art. 61 Digitale Information und Kommunikation

[1] Kanton und Gemeinden fördern den Zugang zu digitaler Information.

[2] Sie setzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitgemässe digitale Informations- und Kommunikationsmittel ein.

[3] Sie gewährleisten den Zugang zu den Behörden für Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind.

Art. 62 Kultur

[1] Kanton und Gemeinden fördern die Kultur in ihrer Vielfalt und pflegen das kulturelle Erbe.

Art. 63 Sport und Freizeit

[1] Kanton und Gemeinden fördern den Sport und andere Angebote für Freizeitgestaltung.

5. Volksrechte (5.)

5.1 Stimmrecht (5.1)

Art. 64 Stimmrecht

[1] Das Stimmrecht berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sowie zur Ausübung der übrigen Volksrechte.

Art. 65 Stimmberechtigte

[1] Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben.

[2] Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben, erhalten auf Gesuch hin das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.

[3] Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

5.2 Volkswahlen (5.2)

Art. 66

[1] Die Stimmberechtigten wählen:

a) die Mitglieder des Kantonsrates;

b) die Mitglieder des Regierungsrates;

c) die Vertreterin oder den Vertreter des Kantons im Ständerat.

5.3 Volksinitiative (5.3)

Art. 67 Gegenstand

[1] Mit einer Initiative können verlangt werden:

a) die Total- oder Teilrevision der Verfassung;

b) der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Gesetzen und Beschlüssen, die der Volksabstimmung unterstehen;

c) die Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung von Verträgen, die der Volksabstimmung unterstehen, sowie die Kündigung solcher Verträge.

Art. 68 Form

[1] Initiativen können eingereicht werden als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage. Die Totalrevision der Verfassung kann nur in Form einer allgemeinen Anregung verlangt werden.

[2] Bei allgemeinen Anregungen entscheidet der Kantonsrat, ob die Vorlage auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe ausgearbeitet wird, sofern nicht ausdrücklich eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangt wurde.

Art. 69 Zustandekommen

[1] Initiativen kommen zustande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte das Begehren unterzeichnen.

[2] Sie müssen innert sechs Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden.

Art. 70 Ungültigkeit

[1] Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie:

a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht;

b) übergeordnetem Recht widerspricht; oder

c) undurchführbar ist.

Art. 71 Verfahren

[1] Der Regierungsrat entscheidet über das Zustandekommen, der Kantonsrat über die Gültigkeit der Initiativen.

[2] Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln. Das Gesetz legt Behandlungsfristen fest.

Art. 72 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

[1] Der Kantonsrat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

[2] Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.

5.4 Referendum (5.4)

Art. 73 Obligatorisches Referendum

[1] Die Stimmberechtigten entscheiden über:

a) die Total- oder Teilrevision der Verfassung;

b) Initiativen, denen der Kantonsrat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;

c) Beschlüsse des Kantonsrates über einmalige Ausgaben von mehr als 15 Prozent einer Steuereinheit sowie über wiederkehrende Ausgaben von mehr als 3 Prozent einer Steuereinheit;

d) Grundsatzbeschlüsse;

e) Beschlüsse des Kantonsrates, die gemäss Art. 74 dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Art. 74 Fakultatives Referendum

[1] Wenn mindestens 300 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über:

a) kantonale Gesetze;

b) Staatsverträge, die Gesetzesrecht enthalten;

c) Beschlüsse des Kantonsrates über einmalige Ausgaben von mehr als 5 Prozent einer Steuereinheit sowie über wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Prozent einer Steuereinheit.

6. Behörden (6.)

6.1 Allgemeines (6.1)

Art. 75 Oberste kantonale Behörden

[1] Oberste Behörden des Kantons sind der Kantonsrat, der Regierungsrat und das Obergericht.

[2] Sie erfüllen die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.

Art. 76 Wählbarkeit

[1] Wählbar in den Kantonsrat, den Regierungsrat, die Gerichte und den Ständerat sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz im Kanton haben.

[2] Für die Gerichte kann das Gesetz vom Wohnsitzerfordernis absehen und ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegen.

[3] Wer in die übrigen kantonalen Behörden gewählt werden kann, bestimmt das Gesetz.

[4] Nicht wählbar sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 77 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer von Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Vertretung im Ständerat beträgt vier Jahre.

[2] Die Amtsdauer von Mitgliedern der Gerichte beträgt acht Jahre.

[3] Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer oder für den Rest einer solchen.

Art. 78 Unvereinbarkeit

[1] Kein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates oder der kantonalen Gerichte darf gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

[2] Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft.

[3] Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 79 Ausstand

[1] Mitglieder von Behörden und Angehörige der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie betreffen, in den Ausstand zu treten.

[2] Das Gesetz kann weitere Ausstandsgründe vorsehen.

Art. 80 Gesetzgebung

[1] Die Gesetzgebung in kantonalen Angelegenheiten erfolgt durch Beschluss des Kantonsrates, der dem fakultativen Referendum untersteht.

[2] In Gesetzesform zu erlassen sind alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts. Dazu gehören Bestimmungen, für welche die Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht, sowie Bestimmungen über:

a) die Grundzüge der Rechtsstellung der Einzelnen;

b) den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe;

c) Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden kantonalen Leistungen;

d) die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden;

e) die Anhandnahme einer neuen, dauernden Aufgabe.

[3] Das Gesetz kann Rechtsetzungsbefugnisse übertragen. Im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates dürfen keine Rechtsetzungsbefugnisse auf nachgeordnete Stellen übertragen werden.

Art. 81 Vernehmlassung

[1] Bei Verfassungs- und Gesetzesvorlagen sowie bei anderen wichtigen Geschäften führen die Behörden eine Vernehmlassung durch.

[2] Die interessierten Kreise sind zur Vernehmlassung einzuladen. Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen.

[3] Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

Art. 82 Normenkontrolle

[1] Der Regierungsrat und die Gerichte versagen jenen kantonalen Erlassen die Anwendung, die übergeordnetem Recht widersprechen.

Art. 83 Transparenz

[1] Die Behörden informieren rechtzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeiten.

[2] Auf Anfrage geben sie Auskunft und gewähren Einsicht in amtliche Dokumente, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Einsicht ist kostenlos, sofern das Gesetz nicht ausnahmsweise eine Gebühr vorsieht.

[3] Die Verhandlungen des Kantonsrates und der Gerichte sind öffentlich. Ausnahmen regelt das Gesetz.

[4] Die Mitglieder des Kantonsrates des Regierungsrates und der Gerichte legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 84 Verantwortlichkeit

[1] Das Gemeinwesen haftet für Schäden, die seine Organe und Angestellten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten durch widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verursacht haben.

[2] Das Gesetz regelt die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachte Schäden.

6.2 Kantonsrat (6.2)

Art. 85 Stellung

[1] Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons.

Art. 86 Zusammensetzung und Wahl

[1] Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern.

[2] Er wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.

[3] Das Gesetz sieht mindestens drei Wahlkreise vor.

[4] Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.

Art. 87 Parlamentarische Kontrolle

[1] Der Kantonsrat übt die politische Kontrolle aus über alle kantonalen Behörden und Organe, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Art. 88 Wahlen

[1] Der Kantonsrat wählt:

a) die Kantonsratspräsidentin oder den Kantonsratspräsidenten;
b) die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten;
c) die Mitglieder und Präsidien der Gerichte nach Einsicht in den Bericht der Wahlvorbereitungskommission;
d) die Ratschreiberin oder den Ratschreiber auf Vorschlag des Regierungsrates;
e) die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes;
f) die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle;

g) die Ombudsstelle;

h) die Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission.

[2] Durch Gesetz können dem Kantonsrat weitere Wahlbefugnisse eingeräumt werden.

Art. 89 Rechtsetzung

[1] Der Kantonsrat verabschiedet Vorlagen zur Revision der Verfassung zuhanden der Stimmberechtigten. Er kann Eventualanträge stellen.

[2] Er erlässt Gesetze.

[3] Er erlässt Verordnungen, soweit ihn die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt.

Art. 90 Aussenbeziehungen

[1] Der Kantonsrat wirkt an der Gestaltung der Aussenbeziehungen mit. Er begleitet Vorhaben zur interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit.

[2] Er genehmigt Staatsverträge, für die nicht der Regierungsrat selbständig zuständig ist.

Art. 91 Planung

[1] Der Kantonrat berät den Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere grundlegende Planungen des Regierungsrates.

Art. 92 Finanzen

[1] Der Kantonsrat beschliesst unter Beachtung des Aufgaben- und Finanzplans über den Voranschlag und den Steuerfuss.

[2] Er beschliesst unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen über:

a) neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Prozent einer Steuereinheit;

b) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 0,5 Prozent einer Steuereinheit.

Art. 93 Weitere Aufgaben und Befugnisse

[1] Der Kantonsrat:

a) regelt die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates, der Gerichte und der Schlichtungsbehörden;

b) genehmigt die Staatsrechnung;

c) verabschiedet Grundsatzbeschlüsse zuhanden der Stimmberechtigten;

d) entscheidet über die Ergreifung des Kantonsreferendums oder die Einreichung einer Standesinitiative auf Bundesebene;

e) entscheidet über Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden;

f) enthebt ein Mitglied des Regierungsrates des Amtes, wenn es offensichtlich und dauerhaft nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder.

g) übt das Begnadigungsrecht aus.

[2] Der Kantonsrat kann den Regierungsrat mit der Vorbereitung seiner Geschäfte beauftragen.

[3] Das Gesetz kann dem Kantonsrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Art. 94 Organisation

[1] Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates.

[2] Der Kantonsrat verfügt über einen Parlamentsdienst.

[3] Die kantonale Verwaltung steht dem Kantonsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite.

Art. 95 Kommissionen

[1] Der Kantonsrat kann ständige Kommissionen einsetzen und mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Kommissionen betrauen.

[2] Der Regierungsrat und die Verwaltung erteilen den Kommissionen alle Auskünfte, die sie für ihre Tätigkeit benötigen.

[3] Das Gesetz kann den Kommissionen einzelne untergeordnete Befugnisse übertragen. Die Delegation von rechtsetzenden Befugnissen ist ausgeschlossen.

Art. 96 Stellung der Ratsmitglieder

[1] Die Mitglieder des Kantonsrates haben das Antragsrecht und sind zu den gesetzlich vorgesehenen parlamentarischen Vorstössen berechtigt.

[2] Sie beraten und stimmen ohne Instruktion.

[3] Sie sind in ihren Äusserungen im Rat und in den Kommissionen frei und können dafür rechtlich nur belangt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dazu ihre Ermächtigung erteilen.

Art. 97 Stellung des Regierungsrates

[1] Der Regierungsrat bereitet die Geschäfte des Kantonsrates vor. Er hat das Recht, Anträge zu stellen.

[2] Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kantonsrates teil. Sie geniessen dabei parlamentarische Immunität.

Art. 98 Volksdiskussion

[1] Zu Sachvorlagen, die dem Referendum unterstehen, führt der Kantonsrat eine Volksdiskussion durch. Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen.

[2] Wer sich an der Volksdiskussion beteiligt hat, erhält im Rahmen der Gesetzgebung die Möglichkeit, seine Anträge vor dem Kantonsrat zu begründen.

6.3 Regierungsrat (6.3)

Art. 99 Stellung

[1] Der Regierungsrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde des Kantons.

Art. 100 Zusammensetzung und Wahl

[1] Der Regierungsrat besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.

[2] Er wird nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

[3] Wahlkreis ist der Kanton.

[4] Eine Wiederwahl ist dreimal möglich.

Art. 101 Kollegialprinzip

[1] Der Regierungsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 102 Regierungspräsidium

[1] Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Regierungsrates.

[2] Die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet alle zwei Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen.

Art. 103 Leitung und Aufsicht

[1] Der Regierungsrat leitet die kantonale Verwaltung und bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

[2] Er beaufsichtigt die weiteren Träger staatlicher Aufgaben, soweit das Gesetz keine andere Aufsichtsbehörde einsetzt.

Art. 104 Planung und Koordination

[1] Der Regierungsrat plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten. Er setzt langfristige Schwerpunkte für seine Regierungspolitik.

[2] Er führt eine mittelfristige Sach- und Terminplanung und erstellt einen Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere grundlegende Pläne.

Art. 105 Rechtsetzung

[1] Der Regierungsrat entwirft Erlasse und Beschlüsse zuhanden des Kantonsrates.

[2] Er erlässt Vollzugsrecht im Rahmen des Gesetzes sowie weitere Bestimmungen, soweit ihn das Gesetz ermächtigt.

[3] Zum Vollzug übergeordneten Rechts kann er die notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken.

[4] Er kann Rechtsetzungsbefugnisse an die kantonale Verwaltung übertragen, sofern ihn das Gesetz dazu ermächtigt.

[5] Bei zeitlicher Dringlichkeit erlässt der Regierungsrat jene Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind. Diese sind ohne Verzug ins ordentliche Recht überzuführen.

Art. 106 Aussenbeziehungen

[1] Der Regierungsrat gestaltet die Beziehungen mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland und vertritt den Kanton nach aussen.

[2] Er handelt Staatsverträge aus.

[3] Er informiert den Kantonsrat frühzeitig über die Entwicklungen der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit und konsultiert diesen zu bedeutenden Geschäften.

[4] Er schliesst selbständig Staatsverträge im Rahmen seiner Finanz- und Rechtsetzungskompetenzen.

Art. 107 Finanzen

[1] Der Regierungsrat entwirft den Voranschlag und erstellt die Staatsrechnung.

[2] Er beschliesst unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen über:

a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;

b) neue einmalige Ausgaben bis 1 Prozent einer Steuereinheit;

c) neue wiederkehrende Ausgaben bis 0,5 Prozent einer Steuereinheit.

[3] Er nimmt Darlehen und Anleihen auf.

Art. 108 Weitere Aufgaben und Befugnisse

[1] Der Regierungsrat nimmt alle weiteren Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

[2] Der Regierungsrat:

a) wahrt die öffentliche Sicherheit und Ordnung;

b) sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung sowie der rechtkräftigen Urteile;

c) bereitet Wahlen und Abstimmungen vor und führt sie durch;

d) erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht an den Kantonsrat;

e) nimmt Stellung zu Vernehmlassungsvorlagen des Bundes.

[3] Durch Gesetz können dem Regierungsrat weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 109 Ausserordentliche Lagen

[1] Der Regierungsrat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie sozialen Notständen zu begegnen.

[2] Notverordnungen unterbreitet er unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Art. 110 Kantonale Verwaltung

[1] Die kantonale Verwaltung ist in Departemente und in die Kantonskanzlei gegliedert.

[2] Jedem Departement steht ein Mitglied des Regierungsrates vor.

[3] Die Kantonskanzlei ist die Stabs-, Koordinations- und Verbindungsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates. Sie wird von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber geleitet.

[4] Das Gesetz regelt die Grundzüge der Verwaltungsorganisation und das Verwaltungsverfahren.

Art. 111 Weitere Träger staatlicher Aufgaben

[1] Der Kanton kann Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts errichten. Die Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgt durch Gesetz.

[2] Der Kanton kann Dritte zur Aufgabenerfüllung beiziehen.

[3] Die Erfüllung bedeutsamer Aufgaben und die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Dritte bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Das Gesetz regelt insbesondere die Aufsicht durch kantonale Behörden.

6.4 Gerichte (6.4)

Art. 112 Stellung

[1] Die Gerichte sind unabhängig und in ihrer Rechtsprechung allein dem Recht verpflichtet.

Art. 113 Obergericht

[1] Das Obergericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Kantons.

[2] Es entscheidet Streitsachen im Zivil- und Strafrecht sowie im Staats- und Verwaltungsrecht.

[3] Es ist Aufsichtsbehörde über das Kantonsgericht und die weiteren Rechtspflegebehörden, die das Gesetz seiner Aufsicht unterstellt. Es erstattet dem Kantonsrat Bericht.

Art. 114 Kantonsgericht

[1] Das Kantonsgericht entscheidet als erste Instanz über Zivil- und Strafsachen.

Art. 115 Gerichtsverwaltung

[1] Die Gerichte verwalten sich, unter der Leitung des Obergerichts, selbst.

[2] Das Obergericht stellt Anträge an den Kantonsrat und den Regierungsrat und vertritt die ihm unterstellten Rechtspflegebehörden.

Art. 116 Wahlvorbereitungskommission

[1] Die Wahlvorbereitungskommission beurteilt die Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in ein Gericht oder in eine Schlichtungsbehörde und erstattet dem Kantonsrat Bericht.

[2] Ihr dürfen keine Mitglieder des Kantonsrates angehören.

Art. 117 Justizgesetzgebung

[1] Das Gesetz bestimmt Organisation, Verfahren und Zuständigkeiten der Rechtspflegebehörden. Es sieht ein Amtsenthebungsverfahren vor für Mitglieder der Gerichte und Schlichtungsbehörden.

[2] Wählbarkeit und Amtsdauer von Mitgliedern der Schlichtungsbehörden richten sich nach den Bestimmungen über die Gerichte.

6.5 Weitere Behörden (6.5)

Art. 118 Finanzkontrolle

[1] Die Finanzkontrolle führt die Finanzaufsicht für den Kanton. Sie ist verwaltungsunabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet.

[2] Sie prüft die Gesetzmässigkeit sowie die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushalts.

Art. 119 Datenschutzbehörde

[1] Die Datenschutzbehörde ist verwaltungsunabhängig und wacht über den Datenschutz im Kanton.

[2] Sie kontrolliert nach Massgabe des Gesetzes die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und sie informiert und berät Behörden sowie Private über den Datenschutz.

Art. 120 Ombudsstelle

[1] Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen.

[2] Sie vermittelt zwischen Privaten und kantonalen Aufgabenträgern und in weiteren vom Gesetz bestimmten Fällen und, sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht, zwischen Privaten und Gemeinden.

7. Einwohnergemeinden (7.)

Art. 121 Stellung und Aufgaben

[1] Die Einwohnergemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

[2] Sie erfüllen die ihnen vom Bund oder vom Kanton übertragenen Aufgaben sowie selbstgewählte örtliche Aufgaben.

Art. 122 Autonomie

[1] Die Gemeinden verwalten sich selbst. Ihre Autonomie ist im Rahmen des Gesetzes gewährleistet.

[2] Der Kanton wahrt eine möglichst grosse Selbständigkeit der Gemeinden.

Art. 123 Bestand und Gebiet

[1] Bestand und Gebiet der Gemeinden regelt das Gesetz.

[2] Bestandes- und Gebietsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten jeder Gemeinde. Das Gesetz regelt das Verfahren.

[3] Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden. Er bietet insbesondere administrative und finanzielle Hilfe.

Art. 124 Organisation

[1] Das kantonale Gesetz bestimmt im Rahmen der Verfassung die Grundzüge der Gemeindeorganisation.

[2] Jede Gemeinde legt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz in einer Gemeindeordnung fest. Diese unterliegt der Volksabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

[3] Die Stimmberechtigten der Gemeinde beschliessen über Gemeindereglemente und sind insbesondere zuständig für die durch Gesetz und Gemeindeordnung bezeichneten Wahlen und Ausgabenbeschlüsse.

Art. 125 Stimmrecht

[1] Das kommunale Stimmrecht berechtigt insbesondere zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sowie zur Unterzeichnung von Initiativen und Referenden.

Art. 126 Stimmberechtigte

[1] Stimmberechtigt in der Gemeinde sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

[2] Die Gemeinden können das Ausländerstimmrecht einführen. In diesem Fall erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, auf Gesuch hin das Stimmrecht, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.

[3] Der Ausschluss vom kommunalen Stimmrecht richtet sich nach den Regeln über den Ausschluss vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten.

Art. 127 Wählbarkeit

[1] Wählbar in die durch Volkswahl bestellten Gemeindebehörden sind alle, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis vorsehen.

[2] Die Gemeinden können Amtszeitbeschränkungen für das Gemeindepräsidium vorsehen.

Art. 128 Zusammenarbeit

[1] Die Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit weiteren Organisationen in- und ausserhalb des Kantons zusammen.

[2] Der Kanton fördert die kommunale Zusammenarbeit.

[3] Ist eine Aufgabe anders nicht zu erfüllen, kann der Regierungsrat zwei oder mehrere Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

Art. 129 Formen der Zusammenarbeit

[1] Das kantonale Gesetz regelt Formen und Voraussetzungen der kommunalen Zusammenarbeit und garantiert die Mitwirkung der Stimmberechtigten.

[2] Zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrere Aufgaben können sich die Gemeinden zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Deren Statuten sind durch die Stimmberechtigten zu erlassen und vom Regierungsrat zu genehmigen.

Art. 130 Aufsicht

[1] Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht durch den Kanton, welche ausgeübt wird durch den Regierungsrat.

8. Finanzordnung (8.)

Art. 131 Allgemeine Grundsätze

[1] Kanton und Gemeinden führen ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie sorgen dafür, dass er mittelfristig ausgeglichen ist.

[2] Sie planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung.

[3] Sie erstellen Voranschlag und Rechnung nach den Grundsätzen der Transparenz und Vergleichbarkeit.

[4] Verwaltungsunabhängige Kontrollorgane prüfen, ob die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden gesetzmässig geführt werden.

Art. 132 Mittelbeschaffung

[1] Kanton und Gemeinden beschaffen sich ihre Mittel insbesondere:

a) durch die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben;

b) aus Vermögenserträgen;

c) aus Leistungen des Bundes und Dritter;

d) durch die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

Art. 133 Steuern

[1] Kanton und Gemeinden besteuern das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie den Ertrag und das Kapital juristischer Personen.

[2] Das Gesetz kann weitere kantonale und kommunale Steuern vorsehen.

[3] Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

Art. 134 Weitere Abgaben

[1] Durch Gesetz können weitere Abgaben eingeführt werden.

Art. 135 Ausgaben

[1] Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.

Art. 136 Finanzausgleich

[1] Der Finanzausgleich strebt nach einem ausgewogenen Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden.

[2] Strukturell bedingte Sonderlasten werden angemessen ausgeglichen.

[3] Das Gesetz regelt den Finanzausgleich. Es sieht kantonale Beiträge vor.

9. Staat und Religionsgemeinschaften (9.)

9.1 Evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirche (9.1)

Art. 137 Grundsatz; Selbständigkeit

[1] Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

[2] Sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Sie sind befugt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben.

[3] Beschlüsse und Verfügungen kirchlicher Behörden können nicht an kantonale staatliche Stellen weitergezogen werden. Die Kirchen gewähren Rechtsschutz durch unabhängige Rechtsmittelinstanzen.

Art. 138 Zugehörigkeit

[1] Die Zugehörigkeit zu einer Kirche regelt sich nach deren Verfassung. Das Recht, durch schriftliche Erklärung aus einer Kirche auszutreten, ist gewährleistet.

9.2 Andere Religionsgemeinschaften (9.2)

Art. 139

[1] Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem zivilen Recht.

[2] Sie können auf Gesuch hin vom Kantonsrat als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt werden, wenn sie von gesellschaftlicher Bedeutung sowie dauerndem Bestand sind und die Rechtsordnung respektieren.

[3] Für anerkannte Religionsgemeinschaften gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche.

10. Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (10.)

Art. 140

[1] Der Kanton kann Genossenschaften, die eine Aufgabe des Gemeinwohls erfüllen, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkennen.

[2] Das Gesetz regelt die Grundzüge ihrer Organisation sowie die Aufsicht.

11. Revision der Verfassung (11.)

Art. 141 Grundsatz

[1] Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

[2] Soweit die Verfassung nichts anderes vorsieht, werden Verfassungsrevisionen auf dem Weg der Gesetzgebung vorgenommen.

Art. 142 Teilrevision

[1] Eine Teilrevision kann eine einzelne Bestimmung oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.

Art. 143 Totalrevision

[1] Die Stimmberechtigten entscheiden über die Durchführung einer Totalrevision.

[2] Sie entscheiden ferner, ob der Kantonsrat oder ein Verfassungsrat einen Entwurf zur Revision der Verfassung vorlegen soll.

[3] Wird der Verfassungsentwurf in der Volksabstimmung abgelehnt, legt der mit der Revision beauftragte Rat einen zweiten Entwurf vor.

Art. 144 Prüfung des Revisionsbedarfs

[1] Der Kantonsrat prüft in Zeitabständen von jeweils 20 Jahren, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll.

[2] Kommt er zum Schluss, dass eine Totalrevision notwendig ist, stellt er Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

12. Schluss- und Übergangsbestimmungen (12.)

Anhang 1: Kantonswappen

(Stand XX.XX.XXXX)